



Für ein
**LANDES
KLIMA
GESETZ**



Ein verbindlicher Rahmen
zur Erreichung von
Klimaneutralität bis 2040



IMPRESSUM

Herausgeber: Heimatpflegeverband Südtirol, Dachverband für Natur- und Umweltschutz, Climate Action South Tyrol, c/o Kornplatz 10, 39100 Bozen, Tel. 0471 973700.

Texte: Thomas Benedikter, Roland Plank, David Hofmann

Grafik und Layout: Daniela Donolato

Bozen, 2024



KLIMASCHUTZ OHNE RECHTLICHE GRUNDLAGE?



Wir haben seit einem Jahr einen Klimaplan 2040 mit 157 Maßnahmen. Der gesamte Plan wird nach Auswertung der Vorschläge des Klima-Bürgerrates und des Stakeholder-Forums ergänzt und aktualisiert. Dann wird Anfang 2025 eine neue Fassung vorgelegt. Doch schon heute ist erkennbar, dass dieser Plan auch im Ansatz noch nicht ausreicht, um Südtirol bis 2040 zur Klimaneutralität zu verhelfen. Der Plan ist nicht vollständig, nicht konsequent genug, nur ein freiwilliger Akt der Landesregierung ohne rechtliche Verbindlichkeit. Die Landesregierung kann jederzeit jeden Teil des Plans streichen oder abändern. Ein „good will-program“, eine politische Selbstverpflichtung dieser Art mag ein erster Schritt sein, doch die gesetzliche Verankerung des Klimaschutzes ist der notwendige zweite Schritt.

Der Klimaschutz braucht eine gesetzliche Grundlage auch auf Landesebene. Dabei kann sich das Land Südtirol an zahlreichen Vorbildern unter den Regionen Europas orientieren. Schon seit 2013 haben die meisten deutschen Bundesländer Landesklimagesetze verabschiedet. Das gilt auch für einige Schweizer Kantone (Wallis, Freiburg) und Autonome Gemeinschaften in Spanien (Katalonien, Balearn, Andalusien u.a.). Den Autonomen Regionen und Provinzen Italiens steht es frei, in ihren Zuständigkeiten Gesetzeswerke zum Klimaschutz und zur Energiewende auf den Weg zu bringen.

Wir wollen diese Art rechtlicher Grundlage für den Klimaschutz auch für Südtirol. So erhalten Ziele, Verfahren, Aufgaben der verantwortlichen Stellen und grundlegende Maßnahmen mehr Verbindlichkeit und Bedeutung. Ein Landesklimagesetz ist sozusagen die Nagelprobe dafür, ob es das Land mit dem Klimaschutz ernst meint. Wir wollen die Umweltverbände, die Verbände und Vereine allgemein und alle klimaschutzbewussten Bürger und Bürgerinnen anregen, sich für ein solches Gesetz einzusetzen.

Claudia Plaikner, Heimatpflegeverband Südtirol
Josef Oberhofer, Dachverband für Natur- und Umweltschutz
David Hofmann, Climate Action South Tyrol

Bozen, 01.12.2024



INHALT

1	Bundesländer, Regionen und Kantone übernehmen Verantwortung im Klimaschutz	5
2	Warum ein „Landesklimagesetz“ in Südtirol?	9
3	Was regelt ein Landesklimagesetz?	14
4	Zentrale Themen eines Landesklimagesetzes	17
5	Welche Wirkungen kann man sich von einem solchen Gesetz erwarten?	23
6	Unser Beitrag als Klima- und Umweltschützer:innen für ein Landesklimagesetz	26
7	Ein Landesklimagesetz im Überblick	27
	Nützliche Weblinks und Dokumente	30



1 BUNDESLÄNDER, REGIONEN UND KANTONE ÜBERNEHMEN VERANTWORTUNG IM KLIMASCHUTZ

Ein Blick auf die Klimapolitik auf regionaler Ebene

In zahlreichen Ländern, Regionen und Kantonen Europas gibt es schon regionale Gesetze zum Klimaschutz und zur Energiewende. Warum sollte sich Südtirol diesem Beispiel anschließen? Was wird geschehen, wenn Südtirol das selbst gesteckte Ziel der Klimaneutralität bis 2040 nicht erreicht? Wenn der Anteil der erneuerbaren Energie am gesamten Energieverbrauch bis 2037 nicht auf 85% steigt, wie vom Klimaplan 2040 verlangt? Was können Bürger:innen tun, wenn die Vorgabe des [Klimaplans 2040](#), den motorisierten Individualverkehr um 30% bis 2035 zu senken, verfehlt wird?

Rechtlich gesehen in allen Fällen nichts, weil keines der aufgelisteten Klimaziele verbindliches Gesetz ist und keine der dort vorgesehenen Maßnahmen von den Bürger:innen eingeklagt werden kann. Mehr noch: die Ziele können jederzeit von der Landesregierung angepasst oder gar aufgegeben werden. Die verschiedenen geltenden Planungswerke des Landes müssen nicht dem Klimaplan angepasst werden. Zwar werden heute schon laufend Maßnahmen des Klimaplans umgesetzt, doch systemisch gesehen reicht das nicht aus. Ist der Klimaplan Südtirol 2040 ein zahnloser Tiger?

Nein und ja. Nein, weil auch eine in ein Programm gegossene Selbstverpflichtung – der Klimaplan – ihren Wert hat, wenn sie zur Richtschnur des politischen Handelns vor allem der Landesregierung wird. Nein, wenn sie als Teil des Regierungsprogramms von allen Koalitionspartnern mitgetragen wird. Nein, weil so auch für den Landtag und die Landesregierung eine Bringschuld entsteht, Gesetzesvorhaben nach der geltenden Nachhaltigkeitsstrategie auszurichten. Zudem können sich zivilgesellschaftliche Organisationen und Einzelne auf dieses programmatische Dokument berufen.

Andererseits aber Ja, weil zentrale Ziele und Zwischenziele nicht gesetzlich verbindlich sind, weil der Stellenwert des Klimaplans nicht geklärt ist, weil Verfahren zur Umsetzung, Überwachung und Korrektur der Politik offen bleiben, weil weiterhin unzählige Entscheidungen auf Landes- und Gemeindeebene den Zielen des Klimaplans 2040 zuwiderlaufen, also CO₂-intensive Tätigkeiten eher fördern als bremsen, ohne die Klimaschutzziele zu berücksichtigen.



Für ein Landesklimagesetz

Der Klimaschutz muss nicht nur auf internationaler und nationaler, sondern auch auf regionaler Ebene gesetzlich verankert werden, um auf die jeweiligen regionalen Rahmenbedingungen angepasst und konsequent umgesetzt zu werden.

Aus diesen Gründen haben zahlreiche Länder, Regionen und Kantone in der EU und in anderen Ländern regionale Klimaschutzgesetze verabschiedet. In Deutschland hat die Mehrheit der Bundesländer (10 von 16) ein solches „Landes-Klimagesetz“ in Kraft gesetzt. In Spanien haben Katalonien, die Balearen und andere Autonome Gemeinschaften schon 2017 weitreichende und umfassende Klimaschutzgesetze verabschiedet. In der Schweiz waren die Kantone Wallis (2023) und Freiburg (2023) Vorreiter für die kantonale Klimaschutzgesetzgebung. Die Links zu den Landesklimagesetzen findet man im Anhang.

Beispiel Bundesland Schleswig-Holstein

Im neuen Klimaschutzgesetz (Novellierung 2024) ist vorgesehen, dass das Bundesland bis 2040 klimaneutral werden soll. Dafür sorgen eine Reihe von weitreichenden Maßnahmen. So sollen z.B. 2030 45 Terawattstunden an erneuerbaren Energien erzeugt werden (2023: 20 TWh), wobei das windreiche Land vor allem auf die Windenergie setzt. Die Photovoltaik wird künftig verpflichtend beim Neubau von Wohngebäuden und Parkplätzen ab 70 Stellplätzen. Wärmenetze müssen spätestens ab 2040 klimaneutral betrieben werden. Die Kommunen erhalten mehr Spielraum bei der Umsetzung der **Wärmewende**.

Beispiel Bundesland Nordrhein-Westfalen

Die Treibhausgasemissionen sollen laut Gesetz bis 2040 um mindestens 88% und „bis 2045 soll ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von THG aus Quellen in NRW und dem Abbau solcher Gase durch Senken (Treibhausgasneutralität) technologieoffen, innovationsorientiert und effizient erreicht werden“ (§ 3). Wie andere deutsche Landesklimagesetze unterstreicht auch das Klimagesetz von NRW die Vorbildfunktion der Landesregierung beim Klimaschutz. Betont wird der Ausbau der erneuerbaren Energie einschließlich der Nutzung des Wasserstoffs. Das Land NRW setzt sich zum Ziel, bis 2030 eine bilanziell klimaneutrale Landesverwaltung zu erreichen (§ 7).



Beispiel Kanton Freiburg

Das seit 1.10.2023 geltende Klimagesetz des Kantons Freiburg soll den Klimaschutz auf kantonaler Ebene stärken. Es legt die Klimaziele fest und ermöglicht der Kantonsregierung, die notwendigen Ressourcen einzusetzen. Bis 2030 müssen im Kanton die Treibhausgase halbiert werden, bis 2050 soll die Netto-Null erreicht werden. Auch soll die Resilienz des Kantonsgebietes gegenüber dem Klimawandel gestärkt werden. Der Klimaschutz muss künftig bei allen Tätigkeiten der Kantonsregierung berücksichtigt werden. Auch die Gemeinden werden in die Pflicht genommen, bei Projekten in Planungen den Klimaschutz immer mitzudenken. Der Kanton will für die eigene Verwaltung Netto-Null-Emissionen schon bis 2040 erreichen. Strategie und Maßnahmen werden im kantonalen Klimaplan verankert. Alle fünf Jahre wird eine kantonale CO₂-Bilanz erstellt. Die für den Klimaschutz zuständigen Behörden werden eingerichtet sowie neue Finanzmittel bereitgestellt. Interessant: die Subventionen des Kantons werden auch auf die Wirkungen des geförderten Projekts hinsichtlich des Klimaschutzes geprüft.

Beispiel Katalonien

Die Autonome Gemeinschaft Katalonien hat am 27.7.2017 nach ausgiebiger Bürgerbeteiligung ein richtungweisendes Regionalgesetz zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung mit breiter Mehrheit verabschiedet (Ley 16/2017 del 1.8.2017, del cambio climático). Es war das erste regionale Klimagesetz Spaniens. Nachdem das Verfassungsgericht im Juni 2019 einige Punkte wegen Kompetenzüberschreitung für verfassungswidrig erklärt hatte, musste Katalonien sein Klimagesetz 2019 abändern, vor allem hinsichtlich der CO₂-Steuer auf die Kfz. Mit diesem Gesetz hat Katalonien verschiedene Planungswerke und Strategiedokumente auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Mehr noch: das Klimagesetz selbst wirkt in vielen seiner 56 Artikel wie ein umfassender Klimaplan, durchdekliniert auf die verschiedensten Anwendungsbereiche. Es strebt den Übergang zu einer kohlenstoffarmen, klimaneutralen Gesellschaft an, legt klare CO₂-Reduktionsziele fest, formuliert Ziele für alle relevanten Einzelsektoren und schafft eine breite Palette an Maßnahmen zur Umsetzung einschließlich bestimmter neuer Steuern. Eigentlich genau das, was man sich von einer ernsthaften regionalen Klimapolitik erwartet.

Klimaneutralität bis 2050 und 100% erneuerbare Energieversorgung sind in Katalonien Gesetz, nicht nur politische Absichtserklärung wie in Südtirol. Es wird ein Monitoring-, Berichts- und Kontrollsystem eingeführt und damit die Autonome



Für ein Landesklimagesetz

Regierung laufend für Fortschritte in der Klimapolitik in die Pflicht genommen. Von diesem Gesetz sind zahlreiche Einzelgesetze und Verordnungen der Regionalregierung abgeleitet worden. Es schafft auch neue Grundlagen für die Finanzierung des Klimaschutzes, denn vor allem die Anpassung an die Folgen des Klimawandels kostet viel Geld.



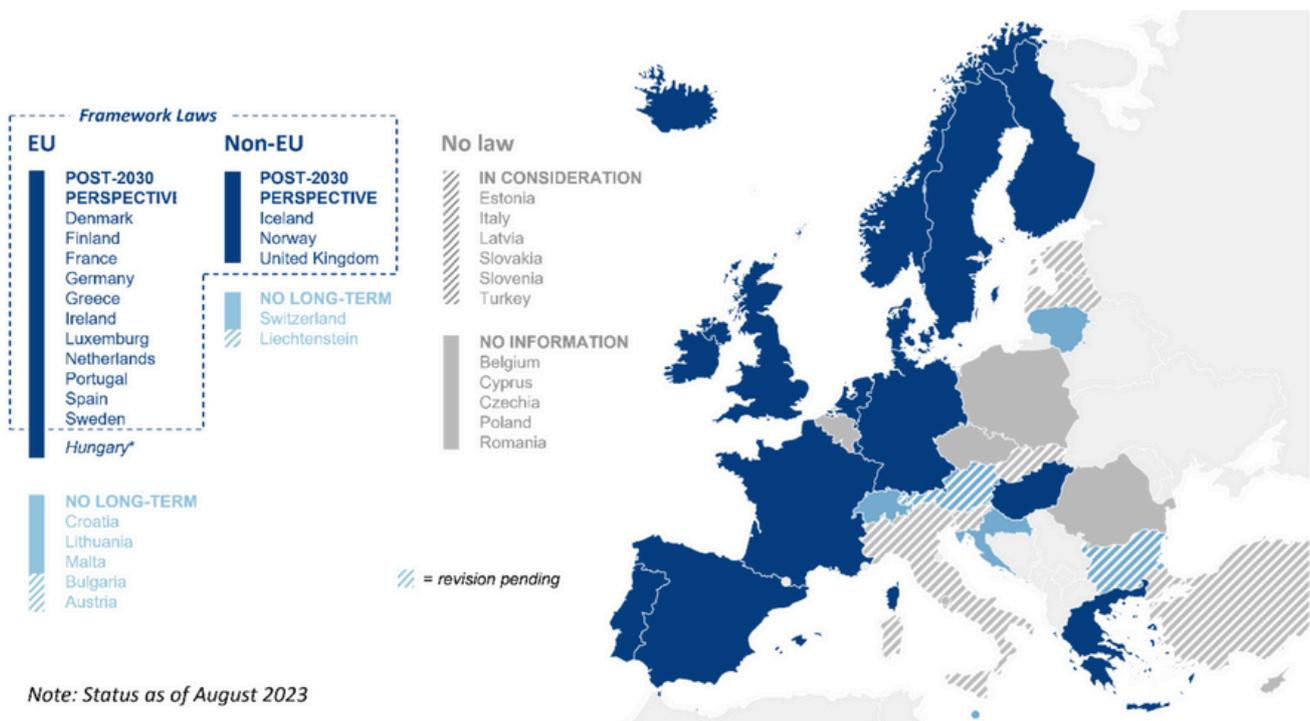
*Die Regierung Kataloniens nach der Verabschiedung des Klimagesetzes 2017.
Foto: Generalitat de Catalunya*

Das Land Südtirol kann sich somit an zahlreichen Vorbildern unter den Regionen Europas orientieren. Grundsätzlich steht es allen Autonomen Regionen und Provinzen Italiens frei, in ihren Zuständigkeiten Gesetzeswerke zum Klimaschutz auf den Weg zu bringen. Während einige Regionen zwar einzelne Aspekte der Energiewirtschaft vor allem mit Schwerpunkt der Regelung der Erneuerbare-Energie-Genossenschaften mit Regionalgesetz geregelt haben (z.B. Emilia-Romagna), gibt es noch keine Region Italiens mit einem umfassenden Klimagesetz bzw. Klimawandelfolgen-Anpassungsgesetz.



2 WARUM EIN „LANDESKLIMAGESETZ“ IN SÜDTIROL?

In Südtirol steht ein Landesgesetz zum Klimaschutz noch aus, wie ganz allgemein in Italien noch keine regionalen Klimaschutzgesetze verabschiedet worden sind. Dies auch deshalb, weil Italien eines der letzten EU-Länder ist, das kein staatsweites Klimagesetz zur Umsetzung der EU-Vorgaben in der Klimapolitik hat.



Landschaft der Klimaschutzgesetze in Europa (Stand: Juli 2023) – Quelle: Good Practice in europäischen nationalen Klimaschutzgesetzen (<https://tinyurl.com/EUClimateLaw>)

Andererseits kann Rom die Regionen und Autonomen Provinzen auch nicht daran hindern, Ziele, Maßnahmen, Verfahren zum Klimaschutz in ihren Zuständigkeiten in einem „Landes-Klimagesetz“ zu bündeln und zu verabschieden.

Ein regionales Klimagesetz braucht es, um den Zielen, Maßnahmen und Verfahren für den Klimaschutz einen gesetzlichen Rahmen zu verschaffen. Ohne eigenes Klimagesetz werden weiterhin zu viele politische Entscheidungen auf Landesebene in Widerspruch zur CO₂-Minderungspflicht stehen.



Schneemangel als Folge des Klimawandels: Speicherbecken für die Beschneigung in Obereggen.

Kurz: weil ansonsten die Klimaneutralität keine übergeordnete zwingende Vorgabe für die restliche Gesetzgebung und Landesplanung bildet. In Südtirol sieht z.B. das Bettenstoppgesetz eine Obergrenze für neue Gästebetten vor, aber verschiedene Ausnahmen führen zum weiteren Ausbau und damit zu klimaschädlichem Wachstum im Tourismus. Das Gesetz Raum und Landschaft Nr.9/2018, in Kraft seit 2022, soll die Neuversiegelung einschränken, doch nicht nur innerhalb der festzulegenden Siedlungsgrenzen wird munter weiter versiegelt. Laut Klimaplan sollen CO₂-Senken wie Wald geschont werden, doch werden neue Speicherbecken für verschiedene Zwecke in Wald und Wiesen gebaut und damit CO₂-Senken zerstört. Es werden hunderte Millionen Euro an Landesförderungen ausgezahlt, deren Klimawirkung gar nicht geprüft wird.

Ein Landesklimagesetz muss in Südtirol rasch kommen, weil sonst die Weichen in Richtung CO₂-Reduktion nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend wirksam gestellt werden und die Klimaneutralität bis 2040 verfehlt wird. Es geht um ein Gesetz, das der Nachhaltigkeitsstrategie einen tragfähigen normativen Boden verleiht. Anschließend müssen eine Reihe weiterer sektoraler Landesgesetze und bestehender Planungswerke den Vorgaben des Landesklimagesetzes angepasst werden.



Angestrebte Entwicklung der THG-Emissionen in den Sektoren Wärme, Industrie, Landwirtschaft und Verkehr in Südtirol

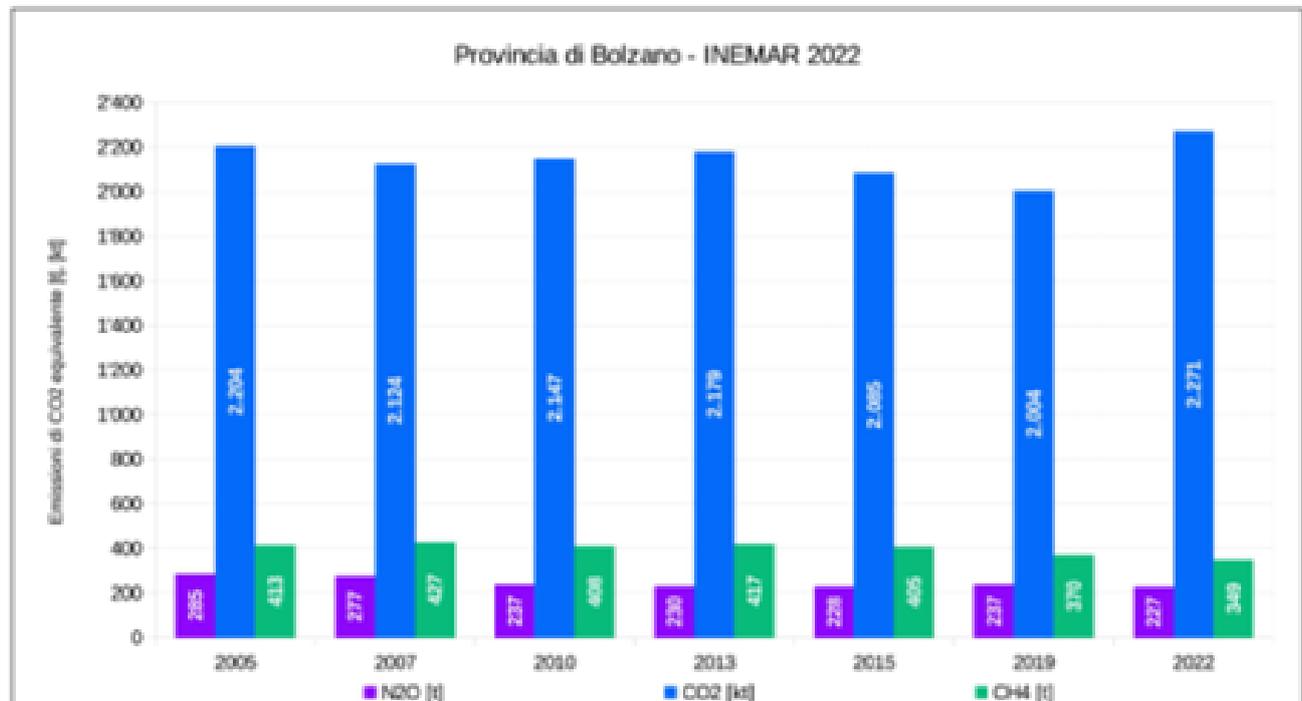


Quelle: *Emissionsinventar INEMAR für die Jahre 2015/2019/2022*, Amt für Luft und Lärm – Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz der Autonomen Provinz Bozen. Datenaufbereitung und -darstellung: Eurac Research

Auszugehen ist vom heutigen Stand der Treibhausgasemissionen in Südtirol und dem im Juli 2023 offiziell abgesegneten Klimaplan Südtirol 2040 in seiner revidierten Fassung von 2025. Oberziel bildet die Klimaneutralität im Jahr 2040: die Netto-Emission von Treibhausgasen aller Art (CO₂eq) muss, abzüglich der anrechenbaren Kompensationen, auf null sinken. Bis 2030 müssen Südtirols CO₂-Emissionen um -55% gegenüber 2019 sinken. Trotz verschiedenster Maßnahmen des Landes für die CO₂-Reduktion ist es derzeit noch nicht gesichert, ob bis heute (Ende 2024) eine solche Reduktion überhaupt erzielt werden konnte und ob sich unser Land schon auf dem vorgesehenen Reduktionspfad bewegt. Die letzte Emissionserhebung für Südtirol (INEMAR-Emissionsinventar) deutet darauf hin, dass sich Südtirol derzeit nicht auf dem vom Klimaplan 2040 vorgesehenen Reduktionspfad befindet (siehe Grafik unten). Vielmehr haben die CO₂-Emissionen bis 2022 wieder zugenommen.



Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Südtirol 2005-2022



Quelle: Emissionsinventar INEMAR – (ACHTUNG: Zum Teil können die höheren Emissionen im Jahr 2022 auf eine veränderte Berechnung zurück geführt werden, auch die Erhöhung des Verkehrsaufkommen spielt aber eine signifikante Rolle)

https://umwelt.provinz.bz.it/publikationen.asp?publ_action=4&publ_article_id=311843

Dasselbe gilt für den angestrebten Deckungsgrad von 100% bei der Erneuerbaren Energie bis 2040 und für die Senkung des allgemeinen Energieverbrauchs, weitere Kernelemente der Klimapolitik. Wir wissen heute nicht, ob sich Südtirol schon in Richtung Klimaneutralität bewegt. Die Klimaziele könnten auch verfehlt werden.

Somit bietet sich in der Landespolitik in Sachen Klimaschutz ein widersprüchliches Bild: ein Teil der vom Klimaplan vorgesehenen Maßnahmen werden zwar umgesetzt, doch andere wichtige CO₂-Emissionsquellen bleiben unbearbeitet, wieder andere Maßnahmen des Landes fördern sogar zusätzliche CO₂-Emissionen. Ohne Gesetz bliebe die Nichterreicherung dieser Klimaziele folgenlos wie schon beim Klimaplan 2011 geschehen. Doch wirksame Klimapolitik braucht langfristige Planbarkeit und diese wiederum gesetzliche Verbindlichkeit. Hierfür braucht es die Festlegung von verbindlichen Zielen, die Benennung der verantwortlichen Akteure, einen langfristigen Rahmen und verbindliche Normen, die Planungssicherheit für Unternehmen, Politik und Gesellschaft schaffen. Einige wichtige Gründe sprechen für ein solches Gesetz:



1. Südtirol steht zu seiner Verantwortung, den Klimawandel zu bekämpfen

und seinen Teil zur Reduktion der klimaschädlichen Treibhausgase beizutragen, was mit einem Landesgesetz zu bekräftigen ist. Als Teil Italiens, das sich als Signatarstaat der internationalen Klimakonvention von 2015 zur Klimaneutralität bis 2050 verpflichtet hat, muss auch Südtirol seinen solidarischen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

2. Südtirol ist selbst von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen:

die Klimaerwärmung verläuft hier wie im gesamten Alpenraum doppelt so schnell wie global. Es kommt zu häufigeren Wetterextremereignissen, Gletscherschmelze, Auftauen des Permafrosts, Ausbreitung der Borkenkäfer mit Waldsterben, Dürreperioden. Die Durchschnittstemperatur wird bei Untätigkeit der Regierungen in unserer Provinz bis 2050 voraussichtlich um bis zu +3° C steigen. Der Schutz der Bevölkerung, die Prävention von Schäden infolge der Erderhitzung, die Anpassung an die Klimawandelfolgen sind dringende Aufgaben der Regionen. Wie auf gesamtstaatlicher Ebene wird es auch in Südtirol einen Klimawandelanpassungsplan brauchen. Ein Gesetz verleiht diesen Bemühungen Verbindlichkeit.



3. Laut Klimaplan soll Südtirol bis 2040 Klimaneutralität erreichen.

Dies geht nur mit einem **umfassenden Set an wirksamen Maßnahmen**, die auf gesetzlicher Grundlage aufbauen müssen. Dann können auch bestehende Pläne und Landesgesetze den Prioritäten des Klimaschutzes angepasst und neue Landesgesetze für sektorale Maßnahmen verabschiedet werden. Bei Nicht-Erreichung der Zwischenziele wird das Land zur Korrektur der Klimamaßnahmen verpflichtet.

Ohne Klimagesetz blieben die sinnvollen Ziele des Klimaplanes 2040 unverbindlich, die Maßnahmen können, müssen aber nicht umgesetzt werden, andere Planungswerke würden nicht angepasst. Erst ein Landesklimagesetz schafft Klarheit, Eindeutigkeit und Verbindlichkeit.

Vom Borkenkäfer befallener Wald im Ultental. Sommer 2024.



3 WAS REGELT EIN LANDESKLIMAGESETZ?

Ein solches Gesetz legt Ziele, Verantwortungsträger, zuständige Körperschaften, Verfahren im Bereich Klimaschutz und Energiewende u.a.m. fest. Davon können weitere Sektorengesetze für komplexe Einzelbereiche wie z.B. der Ausbau der Photovoltaik, die Einschränkung der Bodenversiegelung und die Förderung der Heizungsumrüstung abgeleitet werden. Was würde ein solches Gesetz einführen?

- Die Festschreibung der Klimaziele: Reduktion des CO₂-Ausstoßes pro Jahr mit quantitativem Ziel bis 2030, 2040 und 2050 als übergeordnete Ziele. Das Oberziel (Klimaneutralität) wird möglichst auch nach Sektoren differenziert (sektorale CO₂-Reduktionsziele) und mit einem Reduktionspfad 2025-2040 unterlegt.
- Das Gesetz schafft eine Planungshierarchie, d.h. die Fachpläne des Landes (z.B. Mobilitätsplan, Landestourismuskonzept, Landwirtschaftsplan, Skipistenplan usw.) werden den Klimazielen untergeordnet bzw. müssen den gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.
- Die Förderungspolitik für die gewerbliche Wirtschaft muss als neues übergreifendes Kriterium die CO₂-Emissionssenkung enthalten.
- Einige umfassendere Bereiche wie der Ausbau der Stromerzeugung mit Photovoltaik und die Umrüstung der Gebäudeheizungen werden sicher ein eigenes Landesgesetz erfordern.
- Die Verfahren zur Beteiligung der Interessengruppen und Verbände sowie der Bürger:innen im allgemeinen muss auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.
- Es werden neue Verfahren in der Klimaschutzplanung und Klimapolitik eingeführt. So muss die Landesregierung alle 2-3 Jahre einen Zwischenbericht zur Umsetzung des Klimaplanes erstellen und dem Landtag vorlegen.
- Das Gesetz verpflichtet die Landesregierung zur Umrüstung auf erneuerbare Energie im eigenen Bereich z.B. bei allen öffentlichen Gebäuden und beim Fahrzeugpark.
- Es wird ein wissenschaftlicher Landesklimarat zwecks unabhängiger Beratung eingesetzt.
- Die Pflicht zur Klimaplanung, zu Monitoring und Berichterstattung wird eingeführt: dieser Plan umfasst Strategien und Maßnahmen, die das Land und andere öffentliche Körperschaften wie etwa die Gemeinden durchzuführen haben. Die Landesregierung unterliegt regelmäßiger Berichtspflicht.
- Die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen wird gesetzlich fundiert. Gleichzeitig wird in die Projektgenehmigungsverfahren des Landes ein neues transversales Kriterium eingefügt, nämlich die Klimaverträglichkeit.



Welche autonomen Landeszuständigkeiten sind dabei zu beachten?

Grundsätzlich kann das Land vor allem in seinen primären Zuständigkeiten handeln unter Achtung der Verfassung, der EU-Normen, der internationalen Verpflichtungen (dazu gehört auch der Klimaschutz), und des staatlichen Klima-Rahmengesetzes, sobald es verabschiedet ist. Für zahlreiche für die Klimapolitik relevante Sachbereiche ist das Land zuständig, wie z.B.

- Raumordnung
- Katastrophen- und Zivilschutz
- Straßen und öffentliche Arbeiten im Landesinteresse
- Tourismus
- Sozialer Wohnbau
- Landwirtschaft und Forstwirtschaft
- Industrieförderung
- Nutzung öffentlicher Gewässer
- Wasserbauten und Energiegewinnung

Nicht in die primären oder sekundären Zuständigkeiten des Landes fallen klimaschutzrelevante Sachbereiche wie die Autobahn (inklusive Bemannung), die Staatsbahn, das Steuersystem, Regelungen des Straßenverkehrs, zugelassene Heizungen und Kfz, Flughäfen, Zivilrecht usw.

Beispiele für mögliche Regelungsbereiche

Beispiel 1: Klimaplan, Planungshierarchie und Berichtspflicht

Die Landesregierung erstellt einen **Landes-Klimaplan**, der in regelmäßigem Abstand fortgeschrieben wird. In diesem Plan werden Maßnahmen mit den jeweiligen Etappenzielen bis zur Erreichung der Klimaneutralität festgeschrieben mit der Pflicht zur **regelmäßigen Berichterstattung** über die erzielten Fortschritte. Die Zwischenberichte müssen dem Landtag vorgelegt und veröffentlicht werden. Dabei nimmt das Land die Beratung seitens wissenschaftlicher Institute in Anspruch. Bereits bestehende Planungswerke des Landes müssen gemäß den Vorgaben des Klimaplanes angepasst werden.



Beispiel 2: Gemeinden und kommunale Klimaschutzpläne

Die Gemeinden erhalten für die Umsetzung von Maßnahmen zur Treibhausgasreduzierung eine Förderung durch das Land und werden zwecks Thermosanierung der Gemeindegebäude und Umrüstung auf erneuerbare Energie gefördert. Die Gemeinden sind verpflichtet, einen **kommunalen Klimaschutzplan** und Wärmeplan zu erstellen. Über seine Institutionen (KlimaHaus-Agentur, Forschungsinstitute) organisiert das Land einen Beratungsdienst für den Klimaschutz auf kommunaler Ebene.

Beispiel 3 - Wissenschaftlicher Expertenrat und Bürgerbeteiligung

Es wird ein „**Landesklimarat**“ mit anerkannten Expert:innen eingerichtet, die vom Landtag mit Zweidrittel-Mehrheit ausgewählt und von der Landesregierung ernannt werden. Er berät die Politik, begutachtet die Zwischenberichte zum Klimaplan und macht von sich aus Vorschläge. **Bürgerbeteiligung:** Ein losbasiert besetzter Bürgerrat ermöglicht die Einbeziehung der Zivilgesellschaft. Seine Vorschläge und Empfehlungen werden dem Landtag und der Landesregierung vorgelegt. Ein Stakeholder-Forum unter Einbeziehung aller maßgeblichen Verbände aus dem Bereich Soziales, Wirtschaft, Gewerkschaft, Kultur und Umwelt wird als ständiges beratendes Organ eingerichtet und vom Land koordiniert, um die Umsetzung des Klimaschutzprogramms mitzuverfolgen, einen Interessenausgleich anzubahnen und eigene Empfehlungen zum Klimaschutz vorzulegen.

Beispiel 4 – Pflicht zur Versorgung mit erneuerbarer Energie

Es werden verbindliche Ziele für den Ersatz der fossilen Energie durch erneuerbare Energie festgelegt. Die im Klimaplan 2040 genannten Ziele beim Deckungsgrad des Energieverbrauchs mit Energie aus erneuerbaren Energieträgern sollen bei Beachtung der Sozialverträglichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe verbindlich festgelegt werden. Das im Klimaplan genannte Ziel der Senkung des jährlichen Gesamt-Energieverbrauchs um -20% bis 2030 sowie weitere energiepolitische Ziele (Deckung des Endenergieverbrauchs bis 2030 zu 75%, 2035 zu 85% und 2040 zu 100% mit erneuerbarer Energie) müssen gesetzlich festgeschrieben werden, um sowohl für das Regierungshandeln als auch für die Landesgesetzgebung und für die bestehenden Planungswerke des Landes verbindliche Geltung zu erlangen (vgl. Vorschlag des Stakeholder Forums, Endbericht, S. 109).



4 ZENTRALE THEMEN EINES LANDESKLIMAGESETZES



Einen Kernteil der Energiewende in Südtirol bildet der Ausbau der Stromerzeugung aus Photovoltaik.

Die Initiatoren der künftigen Plattform „Für ein Landesklimagesetz“ haben sich bereits mit den möglichen Inhalten eines solchen Gesetzes beschäftigt. Die hier genannten Punkte sind als Vorschläge zu verstehen und werden in der Folge im Rahmen der Zusammenarbeit der entstehenden Unterstützerplattform ergänzt und finalisiert.

Als Präambel könnte ein solches Landesgesetz den Ausgangspunkt zitieren: „Mit dem Landesklimagesetz verpflichtet sich das Land Südtirol, in Erfüllung der Klimaschutzziele gemäß Pariser Klimaabkommen von 2015, der vom EU-Gesetz zum Klimaschutz 1119/2021 (EU) vom 24.6.2021 gesetzten Vorgaben sowie der vom Staat vorgegebenen CO₂-Reduktionsziele, seinen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Erreichung der Klimaneutralität zu leisten.“



4.1 Zielsetzung

Als Oberziel wird die Erreichung der Klimaneutralität bis 2040 gesetzt: Nettonull bei den CO₂-Emissionen, die Südtirol zurechenbar sind, und ein Beitrag zum Abbau der konsumbasierten CO₂-Emissionen. Es wird der quantitative Umfang in Tonnen CO₂-Äquivalent der Reduktion der CO₂-Emissionen aller Art, insgesamt und sektoral (Energieerzeugung, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirt-

Geschäft, Abfallwirtschaft, andere) festgelegt nebst der Methode zur Erfassung der territorialen und der indirekten Emissionen (graue Emissionen aus Importgütern).

4.2 Begriffsbestimmungen

Im Gesetz verwendete Begriffe zu Klimaschutz und Energiewende müssen geklärt werden. Z.B. was gilt als „erneuerbare Energie“? Z.B. Photovoltaikstrom, Windenergie, Biomasse, Geothermie, Biogas. Was gilt als „Elektro-Fahrzeug“? Was bedeutet „Stromautonomie“, Welche Gase umfasst der Begriff „Treibhausgase“?

4.3 Klimaplan, Planungshierarchie und Berichtspflicht

Im Gesetz verwendete Begriffe zum Klimaschutz und Energiewende müssen geklärt werden. Z.B. was gilt als „erneuerbare Energie“? (Photovoltaikstrom, Windenergie, Biomasse, Geothermie, Biogas), Elektro-Fahrzeug, oder der Begriff „Stromautonomie“, welche Treibhausgase sind gemeint?

4.4 Transparenzpflichten

Alle zuständigen Stellen (Gebietskörperschaften, Energieversorger, Industrieunternehmen, Verkehrsbetriebe usw.) werden zur Transparenz und zur regelmäßigen Übermittlung der Daten bezüglich des Einsatzes von fossiler und erneuerbarer Energie verpflichtet.

4.5 Stromerzeugung

Im Rahmen eines eigenen Elektroenergie-Versorgungsplans wird der Strombedarf (Nachfrage) und die im Land erstellte Stromerzeugung (Angebot) bis 2040 durchgerechnet, um sowohl Versorgungslücken als auch den jährlichen Bedarf an Import elektrischer Energie festzustellen und zu planen. Das Land Südtirol setzt sich das Ziel, sich bis 2040 bilanziell netto mit Strom aus erneuerbaren Energien selbst versorgen zu können und



gleichzeitig die Netzstabilität bzw. Versorgungssicherheit zu gewährleisten. In diesem Sinne muss „Stromautonomie“ gesetzlich definiert werden, also Import und Export von Strom aus erneuerbaren Energieträgern sollen sich per Saldo ausgleichen (vgl. Beispiel Nordtirol).

4.6 Gebäudeheizungen und Wärmeplan

Im Rahmen des geltenden staatlichen Rahmengesetzes zum Klimaschutz (muss noch verabschiedet werden) und nach Maßgabe neuer EU-Normen zur Gebäudeheizung wird der Verkauf und die Inbetriebnahme von Ölheizungen ab einem bestimmten Jahr verboten, jene von Gasheizungen ab einem festzulegenden Datum nicht mehr zulässig sein. Dieses Zieljahr bzw. Zieldatum muss, wie bei der Zulassung von Kfz mit Verbrennermotor, in Einklang mit dem nationalen Klimaschutzgesetz und Klimaplan PNIEC festgelegt werden. Es wird eine Frist von z.B. 15 Jahren für die Umrüstung bestehender Öl- und Gasheizungen eingeräumt und auf ein eigenes Landesgesetz zur Heizungswende und zur Förderung der Wohnungseigentümer:innen beim Heizungstausch verwiesen.

Das Land erarbeitet einen Wärmeplan für die gesamte Provinz und verpflichtet dabei die Gemeinden, die für ihren Bereich notwendigen Daten zu erheben und Planungen vorzunehmen zur Möglichkeit des Ausbaus von Fernwärmenetzen, bzw. zur Potenzierung von Stromnetzen für den Betrieb von Wärmepumpen und diese Pläne mit dem entsprechenden Landesplan abzugleichen. Alle neuen Gebäude im Besitz des Landes dürfen nur mehr mit erneuerbaren Energien beheizt werden. Bestehende Landesgebäude müssen bis zu einem noch zu definierenden Datum ihre fossilen Heizungen mit Heizsystemen mit erneuerbarer Energie tauschen. Das Land fördert nur mehr Bauten und Sanierungen für Gebäude mit Heizsystemen mit erneuerbarer Energie.

4.7 Ausbau der Photovoltaik im privaten Bereich

Es werden Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen im privaten Bereich eingeführt. Hausbesitzer müssen bei Neubauten die Dächer mit einem Mindestmaß an PV-Paneelen ausstatten. Bei Neubau oder Sanierung von Nicht-Wohngebäuden (Betriebsgebäuden) muss ein Mindestmaß an PV-Anlagen angebracht werden (PV-Installationspflicht). Bei größeren privaten und öffentlichen Parkplätzen wird eine Installationsvorgabe für PV eingeführt. Dieser Bereich muss aufgrund seiner Komplexität in einem eigenen Landesgesetz geregelt werden.

4.8 Pflichten des Landes bei der Gebäudeheizung der eigenen Liegenschaften – Klimaneutralität der Landesverwaltung

Das Land verpflichtet sich, die öffentlichen Gebäude in seinem Besitz zu sanieren und mit Heizungen auf Basis erneuerbarer Energie auszustatten. Die Landesliegenschaften werden klimaneutral geführt. Neue Immobilien im Landesbesitz müssen klimaneutral gebaut werden. Der Fuhrpark des Landes muss auf Fahrzeuge mit klimaneutralem Antrieb umgerüstet werden.



4.9 Mobilität

Die Ziele des geltenden Landesplans für nachhaltige Mobilität werden verpflichtend festgeschrieben. So z.B. die Pflicht zur Senkung des motorisierten Individualverkehrs um -30% bis 2037 (Klimaplan) und die Senkung der CO₂-Emissionen aus dem Bereich Verkehr um -27% bis 2035. Es wird ein Landesplan zur Errichtung des E-Ladesäulen-Netzes erstellt, um die Versorgung des gesamten Landesgebiets sicherzustellen. Das Land verpflichtet sich, seine eigene Fahrzeugflotte mit Ausnahmen auf Elektrofahrzeuge (Wasserstoffbetrieben oder batteriebetrieben) umzustellen.

4.10 Gemeinden und kommunale Klimaschutzpläne

Die Gemeinden erhalten für die Umsetzung von Maßnahmen zur Treibhausgasreduzierung eine Förderung durch das Land und werden zwecks Thermosanierung der Gebäude in ihrem Besitz auf erneuerbare Energie gefördert. Die Gemeinden sind verpflichtet, einen kommunalen Klimaschutzplan und einen Wärmeplan zu erstellen. Über seine Institutionen (KlimaHaus-Agentur, Forschungsinstitute) organisiert das Land einen Beratungsdienst für den Klimaschutz auf kommunaler Ebene.

4.11 Klimaverträglichkeitsprüfung

In Ergänzung zur Strategischen Umweltprüfung und zur UVP wird eine Klimaverträglichkeitsprüfung (KVP) bei Großprojekten von privaten und öffentlichen Bauträgern eingeführt. Was als „Großprojekt“ zu betrachten ist, wird in diesem Gesetz definiert. Die Bedeutung der Erhebung und Bewertung klimarelevanter Emissionen in größeren Projekten, die einer Umweltprüfung unterliegen (z.B. UVP oder SUP), wird damit besonders berücksichtigt.

4.12 Schutz der CO₂-Senken

Die Moore und Auwälder sind streng geschützt, Torfabbau ist verboten. Der Schutz von Feuchtgebieten aller Art wird erhöht. Bei Rodungen von Wald außerhalb der Schutzgebiete müssen Kompensationsflächen aufgeforstet werden (Netto-Erhaltung der Waldfläche des Landes). Das Land regelt mit eigenem Landesgesetz, wie die EU-Vorgabe zur Unterschutzstellung von 30% des Landesgebiets bis 2030 erreicht und das EU-Renaturierungsgesetz von 2024 umgesetzt werden soll.

4.13 Landwirtschaft und Landnutzungsänderungen

Es werden CO₂-Reduktionsziele für die Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungs-änderungen und Forstwirtschaft festgelegt. Die Landwirtschaft muss zur Reduktion der Treibhausgase beitragen. Die Biolandwirtschaft wird mit einem Sonderprogramm gefördert, um die Vorgaben der EU (25% Anteil der Betriebe mit Biolandbau bis 2030) zu erreichen.



4.14 Gewerbliche Wirtschaft

Klimaschutz- und Energiesparmaßnahmen in Industrie und Handwerk werden durch das Land gefördert. Emissionsintensive Produktionsverfahren müssen innerhalb einer bestimmten Frist auf erneuerbare Energie bzw. auf Strom umgestellt werden. Dafür wird ein neues Förderprogramm eingerichtet.

4.15 Förderungspolitik allgemein

Bei allen für den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionsreduzierung relevanten Bereichen werden die vom Land geregelten Förderungen an die gewerbliche Wirtschaft (Subventionen) mit neuen transversal geltenden Vergabekriterien ergänzt, die die Energieeffizienz, die Energieeinsparung und die CO₂-Emissionsreduktion betreffen.

4.16 Wissenschaftliches Expertengremium

Es wird ein „Landesklimarat“ eingerichtet mit anerkannten Expert:innen, die vom Landtag mit Zweidrittel-Mehrheit ausgewählt und von der Landesregierung ernannt werden.

4.17 Bürgerbeteiligung

Ein losbasiert besetzter Bürgerrat ermöglicht die Einbeziehung der Zivilgesellschaft. Seine Vorschläge und Empfehlungen werden dem Landtag und der Landesregierung vorgelegt. Ein Stakeholder-Forum unter Einbeziehung aller maßgeblichen Verbände aus dem Bereich Soziales, Wirtschaft, Gewerkschaft, Kultur und Umwelt wird als beratendes Organ eingerichtet und vom Land koordiniert, um die Umsetzung des Klimaschutzprogramms mitzuverfolgen, einen Interessenausgleich anzubahnen und eigene Empfehlungen zum Klimaschutz vorzulegen.

4.18 Klimasekretariat

Das Land richtet ein direkt dem Landeshauptmann zugeordnetes „Klimasekretariat“ für alle Koordinations-, Informations-, Beratungs- und Planungsaufgaben ein.

4.19 Klimawandel-Anpassungsplan

Das Land verpflichtet sich, in Abstimmung mit dem staatlichen Plan zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (PNACC) und dem Landes-Zivilschutzplan, einen Landesplan zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu erstellen und in Kraft zu setzen. Auch für diesen Plan gilt eine regelmäßige Berichtspflicht. Er unterliegt einem unabhängigen wissenschaftlichen Monitoring und wird alle 5 Jahre fortgeschrieben.



4.20 Finanzierung

Es kann ein eigener "Klimafonds" eingerichtet werden, der sich aus Zuschüssen aus dem Landeshaushalt und aus neuen Landesabgaben auf CO₂-intensive Tätigkeiten speist. Das Land wird ermächtigt, zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen aus diesem Fonds zu finanzieren.

4.21 Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, wo erforderlich neue Maßnahmen mit Verordnung des Landeshauptmann zu beschließen.

Weitere Bereiche können unter der Voraussetzung, dass sie in die Zuständigkeit der Autonomen Provinz Bozen fallen, in diesem Gesetz geregelt werden. Einige Vorgaben für ein derartiges *Landesklimagesetz* müssen vom demnächst zu erwartenden staatlichen Klimaschutzgesetz abgeleitet werden. Wenn ein solches Staatsgesetz vor dem *Landesklimagesetz* verabschiedet wird, müssen vermutlich zusätzliche Zielvorgaben übernommen und auf Landesebene umgesetzt werden. Doch steht es dem Land frei, schon vorher in den eigenen Zuständigkeitsbereichen tätig zu werden und die entsprechenden Maßnahmen in einem Sammelgesetz mit dem Titel „*Landesklimagesetz*“ zusammenzufassen (oder auch „*Landesgesetz zum Klimaschutz und zur Energiewende*“).



Der Südtiroler Landtag der Legislatur 2023-2028. Foto: LPA



5 WELCHE WIRKUNGEN KANN MAN SICH VON EINEM SOLCHEN GESETZ ERWARTEN?



Eröffnung des Stakeholder Forums zum Klimaplan 2040 im Februar 2024 in Bozen.

Das Landesklimagesetz wird den gesetzlichen Rahmen für die Klimapolitik des Landes der nächsten 15 Jahre bilden und somit die zukünftige Richtschnur für Private und Unternehmen in ihren Bemühungen für den Klimaschutz sein. Weiters:

- Das Landesklimagesetz löst intensive öffentliche Debatten um die Klimapolitik aus. Es bildet den Prüfstein für die Ernsthaftigkeit des Landes Südtirol in Sachen Klimaschutz.
- Das Klimagesetz sieht konkrete Verpflichtungen für Land und Gemeinden vor. Damit erhalten die vielen Absichtserklärungen des Klimaplans rechtliche Verbindlichkeit.
- Das Klimagesetz erhebt den Klimaschutz zu einem übergeordneten Imperativ in der Planung und verleiht dem Klimaschutz einen höheren Stellenwert in der Gesetzgebung und im Bewusstsein der Bevölkerung.
- Der Klimaplan erhält Priorität, andere Pläne werden den Klimazielen angepasst. Die Maßnahmen werden verpflichtend umgesetzt.
- Unternehmen und Private können sich langfristig an der Ausrichtung des Landes in Sachen Klimaschutz orientieren.
- Das Landesklimagesetz führt zwingend zu einer Reihe von Verordnungen des Landes sowie zu einigen weiteren Landesgesetzen für bestimmte Sektoren wie z.B. Energieerzeugung und für die Heizungswende.
- Südtirol wird zum Vorreiter in Italien in der regionalen Klimaschutzgesetzgebung. Es folgt damit positiven Beispielen der deutschen Bundesländer und verschiedener Schweizer Kantone und wird in Italien selbst zum Motor für regionalen Klimaschutz.
- Es besteht eine reale Chance, die Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.



Wann sollte ein solches Landesklimagesetz verabschiedet werden?

Möglichst noch in dieser Legislatur 2023-2028, weil das Anliegen dringend ist. Die CO₂-Reduktion innerhalb des Landes muss stetig und in laufend überprüfter Form erfolgen. Wenn es mit den jetzigen Maßnahmen nicht gelingt, die Zwischenziele bei der CO₂-Minderung zu erreichen, muss rasch nachgebessert werden. Verschiedene komplexe Bereiche wie die PV-Regelung, die Mobilitätspolitik, die Heizungswende müssen langfristig geplant werden, aber rasch in Gang kommen, weil ansonsten die Klimaneutralität bis 2040 gar nicht mehr zu schaffen ist.

Welcher gesetzgeberische Weg ist zu verfolgen?

Laut Koalitionsprogramm 2023-2028 gehört der Klimaschutz zu den Prioritäten des Regierungsprogramms dieser Amtsperiode. Seit 18.7.2023 ist der Klimaplan Südtirol 2040 in Kraft, allerdings ohne gesetzliche Grundlage und ohne gesetzliche Verpflichtung dazu seitens des Staats.

Der Landtag muss den gesetzlichen Rahmen für wirksamen Klimaschutz schaffen, worin Ziele, Verfahren, Verantwortungen und Finanzierungen festgelegt werden. Für komplexe Einzelsektoren wie PV-Ausbau und Heizungsumrüstung muss er Einzelgesetze erstellen.

Die Landesregierung muss in vielen Handlungsfeldern zu Verordnungen ermächtigt werden. Alle im Landtag vertretenen Parteien sind zur Mitwirkung aufgerufen.

Was ist im Hinblick auf die gesamtstaatliche Gesetzgebung zu berücksichtigen?

Einige Vorgaben für ein derartiges Landesgesetz müssen vom demnächst zu erwartenden staatlichen Klimaschutzgesetz abgeleitet werden. Wenn ein solches Staatsgesetz vor dem Landesklimagesetz verabschiedet wird, müssen vermutlich zusätzliche Zielvorgaben übernommen und auf Landesebene umgesetzt werden. Doch steht es dem Land frei, schon vorher in den eigenen Zuständigkeitsbereichen tätig zu werden und die entsprechenden Maßnahmen in einem Gesetz mit dem Titel „Landesklimagesetz“ (oder auch „Landesgesetz zum Klimaschutz und zur Energiewende“) zusammenzufassen.

Sollte das eventuell erst später verabschiedete staatliche Klimaschutzgesetz weitere Aufgaben und Möglichkeiten mit sich bringen, müsste ein ab 2025 verabschiedetes Landesgesetz dann novelliert (ergänzt) werden. Doch wird das Land Südtirol mit der sofortigen Verabschiedung eines Landesklimagesetzes seiner Vorreiterrolle als „Klimaland“ gerecht und erlaubt es, schon vor dem Staatsgesetz wertvolle Erfahrungen in Sachen Klimaschutz auf Landesebene zu sammeln.

Für ein Landesklimagesetz

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Erreichung der nationalen Klimaziele und für die Schaffung der Rahmenbedingungen für Klimaneutralität in Südtirol sind staatliche Rahmengesetze u.a. nötig für die

- Dekarbonisierung des Verkehrs (Kfz-Zulassung, Güterverkehr usw.)
- Verlagerung des Transitgüterverkehrs von der Straße auf die Schiene
- Steuerentlastung bei der Wohnungssanierung
- Zulassung bzw. Umrüstungspflicht von fossil betriebenen Heizungen
- Einschränkung der Viehhaltung und Fleischproduktion
- Förderung der erneuerbaren Energie mit fiskalischen Mitteln
- Anwendung der CO₂-Besteuerung (ETS, ESR, andere)
- Energiepolitik im Allgemeinen: Strompreise, Gastarife usw.



Demonstration der Klimaschützer:innen in Bozen am 23.9.2023.



6 UNSER BEITRAG ALS KLIMA- UND UMWELTSCHÜTZER:INNEN FÜR EIN LANDESKLIMAGESETZ

Die Verantwortung für den Ausstieg aus der fossilen Energie und für den Abbau der CO₂-Emissionen kommt der ganzen Gesellschaft und den Unternehmen zu, aber ganz wesentlich den politischen Vertreter:innen, die die übergeordneten Regeln setzen. Der Klimaschutz geht alle was an. Es gehört zu den zentralen Aufgaben der Umweltschutzverbände, sich auf politischer Ebene für konsequenten Klimaschutz in Südtirol einzusetzen. Klima- und Umweltschützer:innen müssen dazu auf die Politik Druck ausüben, damit das Landesklimagesetz noch in dieser Landtagslegislatur 2023-2028 auf die Agenda gesetzt und verabschiedet wird. Zu diesem Zweck soll für mehr Information und Sensibilisierung sowohl in der Öffentlichkeit wie gezielt für die politischen Vertreter:innen gesorgt werden. Zunächst soll die Notwendigkeit und Ausgestaltung eines Landesklimagesetzes unter den Umwelt- und Klimaschutzgruppen diskutiert und konsensiert werden. Dabei gilt es, noch zahlreiche Grundsatz- und Detailfragen in einer breiten Diskussion unter den Umwelt- und Klimaschützer:innen zu klären, um anschließend die politischen Vertreter:innen im Landtag mit konkreten Vorschlägen zu konfrontieren. Alle Fraktionen im Landtag sollen aufgerufen werden, ihre Verantwortung für den Klimaschutz wahrzunehmen und dem Klimaplan 2040 mehr Verbindlichkeit zu verleihen.

Es kommt ganz wesentlich darauf an, eine breite Unterstützerplattform zu bilden, die dieses Vorhaben beherzt und nachdrücklich betreibt. Nur starker und nachhaltiger Druck von unten wird zu einem Landesklimagesetz führen. Diese Plattform soll von möglichst vielen Vereinen und Verbänden aus dem Bereich Umweltschutz, Kultur, Soziales mitgetragen werden. Auch die Unternehmerverbände sollen angesprochen werden.

Unsere Aufgabe als Umweltschutzverbände liegt vor allem darin, zu diesem Thema mehr Information und Sensibilisierung zu bieten, inhaltliche Vorschläge für die Regelung der Materie zu erarbeiten und die Politik auf Landesebene direkt mit dieser Notwendigkeit zu konfrontieren. Begleitend müssen wir auch andere Stakeholder und die gesamte Bevölkerung einladen, in verschiedener Form auf ein solches Gesetz zu drängen.

Durch die Vernetzung mit anderen Regionen, in denen Klimagesetze bereits angewandt werden, holen wir uns das notwendige Wissen über die wesentlichen Regelungsbereiche für das künftige Südtiroler Landesklimagesetz und können - wenn gewünscht - die politischen Entscheidungsträger:innen bei der Erstellung des Landesklimagesetzes auch fachlich unterstützen. In einem weiteren Schritt können Bürger:innen und Verbände auch auf ein Volksbegehren bzw. auf eine Volksinitiative für ein Landesklimagesetz hinwirken.



7 EIN LANDESGESETZ ZUM KLIMASCHUTZ IM ÜBERBLICK

Mit dem Landes-Klimagesetz verpflichtet sich das Land Südtirol, seinen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Erreichung der von der internationalen Gemeinschaft, der EU und Italien angestrebten Klimaneutralität zu leisten.

1. Was ist ein "Landesklimagesetz"?

Im Landesklimagesetz (LKlimaG) werden die Ziele, Aufgaben und Pflichten des Landes im aktiven Klimaschutz gesetzlich festgeschrieben. Es wird zum verpflichtenden Oberziel des Landes, bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Dabei nimmt das Land Bezug auf die Verpflichtungen aus der Pariser Klimakonvention von 2015, auf das EU-Klimagesetz vom 24.6.2021, auf den nationalen Klimaplan und eventuell auf ein nationales Klimaschutzgesetz, das Italien in nächster Zeit verabschieden wird. Die Umsetzung erfordert eine Vielzahl von Maßnahmen in verschiedensten Zuständigkeiten des Landes, die von den im Klimagesetz festgelegten Zielen abgeleitet werden können.

2. Zielsetzung

Das Hauptziel ist die Erreichung der Klimaneutralität bis 2040. Als Klimaneutralität ist dabei Nettonull bei den CO₂-Emissionen, die Südtirol zurechenbar sind (Inlandsprinzip), zu verstehen. Gleichzeitig schreibt das Klimagesetz auch einen relevanten Beitrag zum Abbau der konsumbasierten indirekten CO₂-Emissionen vor. Das Gesetz legt den Umfang aller angestrebten und zulässigen THG-Emissionen in Tonnen CO₂-Äquivalenten insgesamt und sektoral fest (Energieerzeugung, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, andere) und definiert die Methode zur Erfassung der territorialen bzw. importierten CO₂-Emissionen (graue Emissionen).

3. Verhältnis zum staatliches Klimagesetz

Wenn ein staatliches Klimagesetz vor dem Landesklimageschutzgesetz verabschiedet wird, müssen vermutlich zusätzliche Zielvorgaben und Aufgaben übernommen und auf Landesebene umgesetzt werden. Es steht dem Land frei, schon vorher in den eigenen Zuständigkeitsbereichen tätig zu werden. Das Land Südtirol wird mit der sofortigen Verabschiedung eines Landesklimagesetzes seiner Vorreiterrolle als „Klimaland“ gerecht und kann damit schon vor dem Staatsgesetz wertvolle Erfahrungen in Sachen Klimaschutz auf Landesebene sammeln.



4. Welchen Inhalt hat ein Landesklimagesetz?

Das Landesklimagesetz muss zumindest folgende Inhalte aufweisen:

- Verbindliche Ziele und Zwischenziele bei der CO₂-Emissionsminderung
- Verpflichtung zur Erstellung des Klimaplans inklusive Maßnahmenkatalogs
- Regelung der Überwachung der Umsetzung, Evaluierung und Anpassung
- **Verpflichtung des Landes** zur Klimaneutralität binnen eines festgelegten Zeitraums in der eigenen Verwaltung, bei Gebäuden und Fahrzeugen
- Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung eines kommunalen Klimaschutz- und eines Wärmeplans
- In Ergänzung zur strategischen Umweltprüfung und zur UVP wird eine Treibhausgas-Bilanzierung für den gesamten Lebenszyklus bei Großprojekten verpflichtend vorgeschrieben.
- Schutz der CO₂-Senken: Moore, Feuchtgebiete und Waldflächen müssen als CO₂-Senken einen noch strengeren Schutz erhalten als bisher. Bei Rodungen von Wald außerhalb der Schutzgebiete müssen Kompensationsflächen aufgeforstet werden.
- Klimasekretariat: Das Land richtet ein direkt dem Landeshauptmann zugeordnetes „Klimasekretariat“ für alle Koordinations-, Informations-, Beratungs- und Planungsaufgaben ein.
- Wissenschaftliches Expertengremium: Es wird ein „Landesklimarat“ eingerichtet mit anerkannten Expert:innen, die vom Landtag ausgewählt und von der Landesregierung ernannt werden.
- Bürgerbeteiligung: Ein losbasiert besetzter Bürgerrat ermöglicht die Einbeziehung der Zivilgesellschaft und ein Stakeholder-Forum jene aller maßgeblichen Verbände aus dem Bereich Soziales, Wirtschaft, Gewerkschaft, Kultur und Umwelt als permanente beratende Organe.
- Ermöglichung eines Klimaschutzaudits für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen
- Klimawandel-Anpassungsplan: Das Land verpflichtet sich, in Abstimmung mit dem staatlichen Plan zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (PNACC) und dem Landes-Zivilschutzplan einen Landesplan zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu erstellen und in Kraft zu setzen.
- Finanzierung: es kann ein eigener Klima-Fonds für Sondermaßnahmen im Klimaschutz eingerichtet und seine Finanzierung geregelt werden.
- Der Klimaplan umfasst auch den Energieversorgungsplan bis 2050 mit besonderer Berücksichtigung der Erzeugung von Elektroenergie.
- Bereits bestehende Planungswerke des Landes müssen gemäß den Vorgaben des Landesklimagesetzes und des neu gefassten Klimaplans angepasst werden.



Neue Planungswerke müssen diese als weitere Grundlage mitberücksichtigen. Förderungen und Subventionen werden mit neuen transversal geltenden Vergabekriterien ergänzt, die die Energieeffizienz, die Energieeinsparung und die CO₂-Emissionsreduktion betreffen. Direkt klimaschädliche Aktivitäten dürfen nicht mehr gefördert werden.

Für komplexe Sachbereiche, wie Photovoltaikausbau, Umstellung der Gebäudeheizungen auf erneuerbare Energieträgern oder Mobilität werden im Klimagesetz die definierten langfristigen Ziele festgeschrieben und im Klimaplan die Zwischenziele definiert. Die spezifischen Regulierungen müssen dagegen in eigene rechtliche Dokumente ausgelagert werden (z.B. in den Landesplan für nachhaltige Mobilität).

5. Was ändert sich für den Landesklimaplan?

Mit dem Klimagesetz erhält der Landesklimaplan eine gesetzliche Grundlage. Das Klimagesetz definiert die Struktur und den notwendigen Inhalt des Klimaplanes. Der Mindestinhalt des Klimaplanes umfasst:

- Ausgehend von den allgemeinen und sektoralen Zielen, die das Klimagesetz vorgibt, muss ein zielführender Maßnahmenkatalog für z.B. 3-4 Jahre im Voraus erstellt werden.
- Es wird das Instrument des „Klima-Maßnahmen-Registers“ eingeführt, in dem die Maßnahmen der Landesregierung zum Schutz des Klimas einheitlich, übergeordnet und fortlaufend geführt werden.
- Dieser Maßnahmenkatalog wird nach der vom Klimagesetz vorgesehenen periodischen Evaluierung und Berichterstattung angepasst, ergänzt und fortgeschrieben.

6. Wie soll das Landesklimagesetz zustandekommen?

Eine breite Plattform von Umwelt- und Klimaschutzverbände und Organisationen aus anderen Bereichen sollen mit breiter Unterstützung der Zivilgesellschaft dieses Anliegen an alle politischen Kräfte im Landtag und an die Landesregierung herantragen und es mit Überzeugung und politischem Druck vorantreiben. Alle im Landtag vertretenen politischen Kräfte sind zur Mitwirkung an diesem wichtigen Vorhaben aufgerufen.



NÜTZLICHE DOKUMENTE UND QUELLEN

Europäisches Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119 vom 30. Juni 2021: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32021R1119>

WWF Deutschland, Landesklimaschutzgesetze in Deutschland – Überblick und Bedeutung für ein Klimaschutzgesetz des Bundes, Mai 2019: https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publicationen-PDF/WWF_KSG_Gutachten1_Landesklimaschutzgesetze_DE_Webfassung.pdf

Giulia Colafrancesca/Chiara Di Mambro (ECCO), Una governance per il clima in Italia – Quali elementi per una legge quadro per il clima, gennaio 2023: https://eccoclimate.org/wp-content/uploads/2023/01/Technical-report_elementi-minimi-legge-clima-IT.pdf

Stiftung Umweltenergierecht (Schilderoth und Papke), Eine vergleichende Analyse im Hinblick auf ein mögliches Bundes-Klimaschutzgesetz, Mai 2019: https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2019/05/Stiftung_Umweltenergierecht_WueBerichte_42_landesklimaschutzgesetze.pdf

Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - EWKG) vom 7. März 2017: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-EWKSGSHV1P1>

Bayrisches Klimaschutzgesetz vom 23.11.2020: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKlimaG/true>

Comunidad Autónoma de Catalunya, Ley 16/2017, 1 agost, del cambio climatico, <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2017-11001>

Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels vom 10.12.2020: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/d083c42e-5da3-3833-baba-23cde5d8b2b5>

Klimagesetz des Kantons Wallis vom 14.12.2023 (am 24.11.2024 mit Referendum vom Volk abgelehnt, muss vom Kantonalrat revidiert werden): [Klima - Agenda 2030 Wallis - vs.ch](#)



Für ein Landesklimagesetz

Klimaschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=46232&aufgehoben=N

Autonome Provinz Bozen, Klimaplan Südtirol 2040, Juli 2023: <https://www.klimaland.bz/klimaplan-suedtirol-2040/>

Klimagesetz des Kantons Freiburg vom 23.6.2023, https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/815.1/versions/7827?all_languages=true&diff=unified
Quelle: [SGF 815.1 - Klimagesetz - Kanton Freiburg - Erlass-Sammlung](#)

Klimawandelanpassungsstrategien in Österreich: <https://www.klimawandelanpassung.at/kwa-politik/kwa-bundeslaender>

Good Practice in europäischen nationalen Klimaschutzgesetzen - Ecologic Institute 2023: <https://www.ecologic.eu/sites/default/files/publication/2023/50095-Good-Practice-in-europaeischen-nationalen-Klimaschutzgesetzen.pdf>

Informationen zu Klimaschutzgesetzen weltweit – Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: <https://www.bundestag.de/resource/blob/988670/6dfe9ef3cc1ebafdf24caa82e2b8a75e/WD-8-076-23-pdf.pdf>

Inventario delle emissioni in atmosfera della Provincia di Bolzano, CISMA 2022: https://ambiente.provincia.bz.it/aria/valutazione-pluriennale-qualita-aria.asp?publ_action=300&publ_image_id=678009

Klimawandel- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg: [Landesrecht BW - KlimaG BW | Landesnorm Baden-Württemberg | Gesamtausgabe | Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg \(KlimaG BW\) vom 7. Februar 2023 | gültig ab: 11.02.2023](#)

